

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:  
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: .1000. f: und .6. f: Ley=  
kauf

Martin Praun von Kazbach unter Einver=  
ständnis dessen Eheweibs Katharina  
bekennt und verkauft mit Consens  
des Churfürstl:[ichen] Pflegamts Waldmünchen  
das von ihm seit dem .26.tn Aug: 1755.  
Erbrechts Weis ingehabte Gutt dortselbst,  
mit allen dessen rechtl:[ichen] ein und Zugehörungen  
zu Dorf und Feld nichts davon besond[er]t noch  
ausgenommen, gleich er solches ingehabt,  
genutzt, und genossen hat, von welchen jährl:[ich]  
dem gedachten Pflegamt zu Georgi od:[er]  
Michaeli .1. f: .57. x: 6. hl: Zins .1. Fas[t]=  
nacht Henn, und .6. Pfund .18. Loth Hof=  
schmalz Münchner Gewicht verreichet, dann  
.1. Tag Mähen .1. Heugen .2. Schneiden und  
.1. Tag Hakenscharwerch verricht, oder  
das Geld dafür bezalt werden muß,  
auch im übrigen aldahie mit der Mann=  
schaft, Rais, Steuer, Scharwerch zum Schloß,  
auf begebende Veränderung mit dem zehenden  
Pfening Handlang, und all andern Both=  
mässigkeiten unterworfen und beÿge=  
thann ist, dem arbeitsamen  
Georg Buchschmid annoch ledig doch  
Volljährigen Standes, so unter Beÿstands=

Seite 2

.86.

leistung seines Vaters Ulrich Buchschmid  
von Kazbach selbst zugegen, all dessen  
Erben, Freund und Nachkommen um .362. f:  
dann absonderlich .1. parr [paar] grosse Mehn=  
ochsen astimirt p[e]r: 70. f: .1. paar kleine  
deto .60. f: .1. Stier .10. f: 1. Schweins=  
mutter .15. f: 1. altes Schaaf .2. f:  
.2. Wägen .60. f: 2. Pflug .7. f: 2.  
Eiden .5. f: 1. Holzschlitten .1. f: 2.  
eiserne Höllhafen .20. f: 2. Klaffer Holz  
so zu Haus stehet, und .8. Klaffer, so ge=  
hafter im Wald befindlich und die auf  
gleichheitl:[ichen] Unkosten des Verkäufers, und  
Käufers verwaldzinst werden müssen  
.10. f: 20. Falzbretter .8. f: 12. Beschlag  
bretter .2. f: 500. Legschindln .3. f:  
.1. Halmstuhl .5. f: 1. Haken .1. Tunget  
Gabel .1. Baumsaag .1. Steinschlägel  
.1. Raifmesser .5. Viehketten .1. höl=

zerne Uhr .1. eiserne Schaufel .1. Stokhauen.  
.1. Grabenpeil .1. Grabenhaue .3. Trischl  
.1. Bethstadt .1. Eiger .2. Heugabel .1. Rifl  
.1. Laterne .1. Tisch .1. Dengelzeuch .1.  
Schneidsichel .1. Lange, und .1. kurze Schaufel  
1 Mezen .2. Sieb .2. Hennen und .1. Hann  
1 Ofengabel und .1. Röhrn .1. Klamer

Seite 3

.1. eisernen Keil .1. Traidstanden .1. Ketten=  
hund und die vorhanden[en] Ochsenjöcher und  
Rollen .30. f: 60. Färtl Tunget .30. f:  
und endlich den Abschnitt des auf der  
Wurzel stehenden Winter und Sommer Getreids  
dem Stand nach ½ Mezen dan Lein, und  
von der Schmalsaad die Helffte, dann da=  
zu von ieder Gattung noch .1. Pifang  
item den Heufand ad .300. f: thut  
638. f: zusam aber in einer Summa  
um Eintausend Gulden Kaufschilling  
und .6. f: bereits bezalten Leykauf.  
An diesen Kaufschilling verspricht d. Käufer  
sogleich .200. f:, dann auf Michaeli  
heurigen Jahres .300. f: zu erlegen.  
Daß also die Anfrist .500. f: aus=  
macht. Der Rest muß in .15. f:  
Nachfristen deren die erste zu Michaeli  
a[nn]o: 1782. sich verfalet, getilget werden.  
Das Handlang wird Verkäuferseits allein,  
die Gerichtskosten entgegen von beyden Theillen  
gleichheitlich in Abfihung zubringen über=  
nohmen. Dem durchaus nachzukommen  
ist handstreichlich angelobt worden. act:[um]  
den 23.t[en] Juny 1781

Zeugen

Georg Anton Aige und Peter Stöttner

Seite 4

.87.

Ausnahm hierauf p[e]r: 72 f:  
dreßjährigen Anschlag

Vorstehender Martin Praun von Kazbach  
hat beÿ dem unter heutigem dato an  
Georg Buchschmid verkaufften Guth aldort  
ihn und seinem Eheweib Katharina fol=  
genden Nahrungs Austrag bedungen,  
welchen der Käufer auch getreu, und  
unweigersam abzureichen versprochen  
hat, benantl:[ich] und

Erstens zur Wohnung, Ligerstadt, und Unterbringung ihrer Nothwendigkeiten, das vorhandene Nebenstübl, Kamerl da= beÿ, und den Boden oben auf. Wann der Käufer das Haus erbauet, muß solches Nebenstübl auf dessen und des Verkäufers gleichheitl:[iche] Unkosten erweitert werden. jährl: 2. Klafter Brennholz, welches aber der Mitausnehmer solange Er täglich kan, mitmachen helfen muß, und .4. Büschl Späne, dann von gedachten Brennholz das Überholz, und muß das Klaubholz dem Ausnehmern umsonst nach Haus geführt werden.

Zweÿtens jährl: Waiz .1 ½. Korn . 12 ½. Gersten .3. und Haber .6. Mezen Münch= ner Mässereÿ in Kastenmässiger Gütte.

Seite 5

Drittens zur Unterhaltung einer Kuhe .30. Schid Roken .15. Schid Gersten und .15. Schid Haberstrohe. Von der Khienriether Wies einen Flek von der Aichen an bis auf das Fichtel hinab, sodann auf einen Spizigen Stain und von da bis in dem Wasser Graben, und des Schneiders Feldspiz mit dem Altheu und von der Graimet Wies .2. Schober Graimeth aber kein Heu. Zur Gräsereÿ von der braiten Abwanden von des Wirths Feld an, bis zu dem dören Birn= baum den Flek.

Viertens auf .1 ½. Münchner Mezen Lein das erford[er]liche Feld, von der grösseren Zöhl [Zell] die Abwanden zu Herrichtung zu einen Feld, und darzue .4. Pifang daran. Zur willkirl:[ichen] Benuzung, dann zu Erd= äpfel .4. und zu Kraut .3. Pifang item 4. Pifang Halmrüben. Diese Felder muß der Käufer von den Ausnehmern Tunget tungen, und sie sowohl als die Wiesen bearbeiten, all erwach= sendes den Ausnehmern nach Haus führen und das Gesod schneiden.

Fünftens jährl:[ich] ein Saugschweinl wann

Seite 6

.88.

einige vorhanden, den dritten Theil vom Obst, die erford[er]liche Rechsträhe worgege[n]

aber eine Person dem Käufer .5. Täg  
Strähe rechen helfen müssen gegen al=  
einigen Genüs der Kost, ein Schaaf zu  
Sommern, und zu Wintern, den Gebrauch  
des Hausraths, und des kleinen Höllhafens,  
ein Ort im Stadl neben dem Gesod Bödel,  
ein Ohrt im Stahl, ein Schweinstählerl  
wann Käufer einige baut, zu dessen  
Herstellung Verkäufer mit arbeiten helfen  
muß, ein Ort im Keller, und ein Ohrt  
auf dem Stahlboden bis auf den  
Hochfürst, auf dem Garten die Lein=  
wah[n]t zum bleichen, aufziehen zu derfen,  
und die Gestattung .5. Hennen.

Sechstens fahlet auf erfolgendes Vor=  
absterben der Ausnähmerin vor ihrem  
Ehemann von obbeschriebener Ausnahm nichts  
anheim, sondern dieser muß dem Über=  
lebenden Wittiber auf seine Lebenszeit  
ganz abgereicht werden. Stirbt  
entgegen der Ausnähmer zu erst  
so hat die überlebende Wittib den ganzen  
Ausnahm in so lang zu beziehen, als  
erfordert wird, daß das jüngste Kind

Seite 7

ihres ieztigen Mann[es], so Sie bereits erzeugt  
haben, od[er] noch erzeugen werden, das  
zwelfte Jahr wird erfühlet haben. Mit  
Ausflus solcher Zeit oder aber auch wann  
zu des mit Ausnehmers Tod kein Kind unter  
.12. Jahr vorhanden sein wird, hat sie  
überlebende Wittib alsdann lediglich zu  
erfordern das was im ersten punct  
beschriben ist, anstatt des im zweyten  
Punct enthaltenen Getraids nur Waiz  
.1/2. Korn .5. Gersten .2. und Haber .3.  
Münchner Mezen. Alles was wegen der  
Füttereÿ im dritten punct enthalten,  
höbt sich auf, und muß ihr dagegen  
ein Gais gefüttert werden. Der  
vierte Punct wird gleicherweis abge=  
wendt, und hat sie lediglich zu erfordern  
auf .1. Münchner Mezen Lein das Feld,  
dann zu Erdäpfel .2. und zu Kraut  
.2. Pifang, item .2. Pifang Halmrüben  
welche Feld[er] ihr auch gearbeitet werden  
müssen. Was den fünften punct  
angeht, solle sie nur den dritten Theil  
vom Obst, die Rechsträhe gegen 1 ½  
tägigen Mitrechern, ein Schaaf zu

Seite 8

sommern und zu wintern, den Gebrauch  
des Hausraths und des kleinen Höllhafens,  
die Orte im Stadl, Stahl, Keller, und  
auf dem Boden, im Garten bleichen  
und .3. Hennen laufen lassen zu derfen.  
Wann beide Ausnehmer versterben:  
so komt es darauf an, ob eines oder  
mehrer, oder kein Kind unter .12. Jahre  
vorhanden ist. im ersten Fahl hat  
dasselbe Kind die halbscheid des im  
zweyten Punct enthaltenen Getraids  
benantl:[ich] jährl:[ich] Waiz  $\frac{3}{4}$  Korn  $6 \frac{1}{4}$ . Gersten  
 $1 \frac{1}{2}$ . und Haber .3. Münchner Mezen, im  
zweyten Fahl haben die mehrers Kind das=  
selbe ganze Ausnahms Getraid zu er=  
fordern, in solang zwar bis die Kinder  
das .12.te Jahr werden erfüllet haben.  
Im dritten Fahl entgegen fahlet die  
ganze Ausnahm zum Anwesen anheim.  
actum et testes ut Supra

ledig deshalb kein Heiratskontract

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle  
\Briefprotokolle Waldmünchen 199\Praun Katzbach 16 BP WUEM 199\_07b14.docx